

ANLAGE 4 AUSZAHLUNGSVERFAHREN

1. VORAUSZAHLUNGSVERFAHREN

- 1.1 Für alle Zahlungen, die mit dem Projekt zusammenhängen, richtet der Empfänger ein gesondertes Bankkonto ("Sonderbankkonto") ein. Er hält die von der GIZ auf dieses Sonderbankkonto überwiesenen Beträge als Treuhandmittel für die GIZ so lange auf dem Konto, bis sie zur Bezahlung der aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

Das jeweilige Guthaben auf dem Sonderbankkonto ist soweit möglich zu verzinsen. Die Zinserlöse werden für die Bezahlung der Projektmaßnahmen verwendet und im Rahmen der Rechnungslegung gemäß Ziffer 1.4 gesondert nachgewiesen. Die GIZ behält sich die Anrechnung auf den Finanzierungsbeitrag vor.

Der Empfänger legt spätestens mit dem ersten Mittelabruf einen Nachweis über die Einrichtung des Sonderbankkontos (Bestätigung der Bank über die Kontoeröffnung) vor. Die GIZ kann jederzeit vom Empfänger die unverzügliche Vorlage einer Kopie der Zinsvereinbarung mit der Bank bzw. einer Bestätigung der Bank, dass das Guthaben auf dem Sonderbankkonto unverzinslich ist, verlangen.

- 1.2 Auf schriftlichen Abruf des Empfängers gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 5) überweist die GIZ den Finanzierungsbeitrag in Teilbeträgen auf das Sonderbankkonto. Die Höhe der Überweisungen deckt jeweils den voraussichtlichen Mittelbedarf für die drei dem Abruf folgenden Monate der Projektdurchführung. Der Vorauszahlungsbetrag übersteigt jedoch in keinem Fall jeweils Euro 150.000,-- oder 50 % der Gesamtsumme des Finanzierungsbeitrags, wobei der niedrigere Betrag maßgeblich ist. Restmittel aus der vorherigen Überweisung und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt werden in Ansatz gebracht.
- 1.3 Der Empfänger ruft die Auszahlungen in der Regel vierteljährlich ab. Er kann jedoch die Auszahlung jeweils sofort abrufen, sobald mindestens 80% des Betrags, der ihm nach der vorangegangenen Auszahlung zur Verfügung stand, nachweislich für die Projektdurchführung verwendet wurden.
- 1.4 Sämtliche Abrufe werden laufend nummeriert, datiert, vom Empfänger unterzeichnet und bei der in Ziffer 1.3 der Besonderen Vereinbarung genannten Stelle der GIZ eingereicht. Der Empfänger fügt folgende Unterlagen bei:
- Eine gemäß Ziffer 2.3 der Besonderen Vereinbarung gegliederte Abrechnungsübersicht über sämtliche bereits abgerechneten Beträge, über alle Einnahmen sowie über den voraussichtlichen Mittelbedarf für die auf den Abrechnungszeitraum folgenden 3 Monate (vgl. Muster Anlage 6).
 - Eine gemäß Ziffer 2.3 der Besonderen Vereinbarung gegliederte Ausgaben-Aufstellung über den vorangegangenen Zahlungszeitraum, in der chronologisch alle Ausgaben des Projektes für Rechnungen oder geleistete Vorauszahlungen mit Hinweis auf die Fundstelle der Originalbelege in der Buchhaltung des Empfängers und Kurzangabe des Verwendungszwecks der geleisteten Zahlungen und der Zahlungsempfänger aufgeführt sind (vgl. Muster Anlage 7). Kleinbeträge von insgesamt bis zu Euro 200,-- können zusammengefasst werden.

- Monatlich abgestimmte Bankauszüge des Sonderbankkontos über den vorangegangenen Zahlungszeitraum im Original bzw. von der Bank bestätigte Kopien dieser Kontoauszüge.
- Duplikate oder Kopien von handelsüblichen Rechnungen über diejenigen Lieferungen und Leistungen, die ganz oder teilweise aus dem Finanzierungsbeitrag bezahlt wurden, sofern der Auftragswert den Gegenwert von Euro 2.500,-- übersteigt. Bei Auftragswerten ab Euro 12.500,-- werden zusätzlich die den Rechnungen zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsverträge in Kopie beigelegt.
- Bei Lieferungen aus dem Ausland mit einem Gegenwert ab Euro 2.500,-- Kopien der Transportdokumente (z. B. Konnossement, Frachtbrief), aus welchen Art und Nationalität des benutzten Transportmittels, Art und Menge des transportierten Gutes sowie Verladeort und -zeitpunkt hervorgehen.
- Soweit Projektmaßnahmen vom Empfänger selbst durchgeführt wurden, eine gem. Ziffer 2.3 der Besonderen Vereinbarung gegliederte Zusammenstellung der betreffenden Maßnahmen (Leistungsaufstellung), die die Art und den Zweck sowie die entsprechenden Kosten der ausgeführten Arbeiten ausweist. Die im Rahmen der allgemeinen Verwaltung anfallenden Kosten können nicht in diese Leistungsaufstellung übernommen werden. Die Kosten der ausgeführten Arbeiten in den Leistungsaufstellungen werden entsprechend der betreffenden Position nach Ziffer 2.3 der Besonderen Vereinbarung gekennzeichnet.

Die Abrechnungsübersicht, die Ausgabenaufstellung sowie ggf. die Leistungsaufstellung werden mit einem Bestätigungsvermerk des Empfängers über deren Vollständigkeit und Richtigkeit versehen.

Die Abrufe, Übersichten und Aufstellungen werden vom Beratenden Experten gegengezeichnet. Eine Anerkennung der Unterlagen durch die GIZ ist mit der Gegenzeichnung nicht verbunden.

Der Empfänger reicht sämtliche vorgenannten Unterlagen entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache ein. Unterlagen in einer anderen Sprache fügt der Empfänger eine Übersetzung in eine dieser Sprachen bei.

Auf Verlangen der GIZ bzw. des Beratenden Experten bestätigt der Empfänger durch den/die Unterzeichner der Besonderen Vereinbarung, dass die Unterzeichner der Unterlagen, Erklärungen und Bestätigungsvermerke nach dieser Ziffer berechtigt sind, den Empfänger bei Durchführung der Besonderen Vereinbarung zu vertreten. Der Empfänger legt mit der Bestätigung von ihm beglaubigte Unterschriftsproben dieser Personen vor.

Unterlagen, die den Bedingungen dieser Ziffer nicht entsprechen oder deren Unterzeichnung durch legitimierte Vertreter des Empfängers zweifelhaft ist, können von der GIZ nicht anerkannt werden. Artikel 3 des Finanzierungsvertrags bleibt unberührt.

- 1.5 Falls der Empfänger nach Ziffer 2.3 der Besonderen Vereinbarung eine Mitfinanzierung des Projekts als Partnerschaftsleistung übernommen hat, zahlt er spätestens gleichzeitig mit jedem Abruf den auf ihn entfallenden Finanzierungsanteil für Zahlungen, die voraussichtlich in den folgenden drei Monaten fällig werden, auf das Sonderbankkonto ein und weist die geleistete Zahlung der GIZ nach.
- 1.6 Die GIZ behält sich das Recht vor, einen Betrag in Höhe von bis zu 5 % der Gesamtsumme des Finanzierungsbeitrags vorerst einzubehalten. Die Auszahlung dieses Einbehalts erfolgt auf gesonderten schriftlichen Abruf, sobald alle Verpflichtungen des Empfängers aus dem Finanzierungsvertrag und der Besonderen Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, erfüllt sind.

2. DIREKTZAHLUNGSVERFAHREN

- 2.1 Der Empfänger kann zusätzlich zu den Abrufen im Vorauszahlungsverfahren gemäß Ziffer 1 auch Zahlungen im Wege des Direktzahlungsverfahrens beantragen.
- 2.2 Auf schriftlichen Abruf des Empfängers gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 5) überweist die GIZ für Rechnung des Empfängers fällige Zahlungen für Lieferungen und Leistungen unmittelbar an Auftragnehmer.
- 2.3 Sämtliche Abrufe werden laufend nummeriert, datiert, vom Empfänger unterzeichnet und bei der in Ziffer 1.3 der Besonderen Vereinbarung genannten Stelle der GIZ eingereicht. Der Empfänger fügt folgende Unterlagen bei:
 - Duplikate oder Kopien von handelsüblichen Rechnungen über diejenigen Lieferungen und Leistungen, deren Bezahlung durch die GIZ beantragt wird, sowie Kopien der zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsverträge. Die Rechnungen werden entsprechend der betreffenden Position nach Ziffer 2.3 der Besonderen Vereinbarung gekennzeichnet.
 - Bei Lieferungen aus dem Ausland mit einem Gegenwert ab Euro 2.500.-- Kopien der Transportdokumente (z.B. Konnossement, Frachtbrief), aus welchen Art und Nationalität des benutzten Transportmittels, Art und Menge des transportierten Guts sowie Verladeort und -zeitpunkt hervorgehen.

Der Empfänger bestätigt auf den Abrufen, dass die in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind und ihre Bezahlung fällig ist.

Die Abrufe werden vom Beratenden Experten gegengezeichnet. Eine Anerkennung der Rechnungen durch die GIZ ist mit der Gegenzeichnung nicht verbunden.

Der Empfänger reicht sämtliche vorgenannten Unterlagen entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache ein. Unterlagen in einer anderen Sprache fügt der Empfänger eine Übersetzung in eine dieser Sprachen bei.

Auf Verlangen der GIZ bzw. des Beratenden Experten bestätigt der Empfänger durch den/die Unterzeichner der Besonderen Vereinbarung, dass die Unterzeichner der Unterlagen und Erklärungen nach dieser Ziffer berechtigt sind, den Empfänger bei Durchführung der Besonderen Vereinbarung zu vertreten. Der Empfänger legt mit der Bestätigung von ihm beglaubigte Unterschriftsproben dieser Personen vor.

Unterlagen, die den Bedingungen dieser Ziffer nicht entsprechen oder deren Unterzeichnung durch legitimierte Vertreter des Empfängers zweifelhaft ist, können von der GIZ nicht anerkannt werden. Artikel 3 des Finanzierungsvertrags bleibt unberührt.